



# HESSISCHER LANDTAG

10. 10. 2012

## **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes**

### **A. Problem**

Die Anzahl der Übergriffe auf Rettungskräfte hat in den letzten zehn Jahren stark zugenommen. Eine Umfrage unter Rettungsfachpersonal ergab, dass jeder zweite entweder selbst Opfer einer Attacke wurde oder Mitglied des Teams war, das angegriffen wurde.

### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf verpflichtet die Träger, entsprechende Gefährdungsanalysen zu erstellen, und führt eine verbindliche, alle zwei Jahre durchzuführende Schulung der Rettungskräfte zum Selbstschutz ein.

### **C. Befristung**

Das Hessische Rettungsdienstgesetz ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

### **D. Alternativen**

Keine.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Für die Erstellung der Gefährdungsanalyse und die Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen den Trägern des Rettungsdienstes Kosten, die noch nicht näher beziffert werden können.

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes**

Das Hessische Rettungsdienstgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

"§ 19a

Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst

(1) Die Träger des Rettungsdienstes erstellen im Rahmen ihrer Fürsorgeverantwortung bis zum 31. Dezember 2013 eine Gefährdungsanalyse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Rettungsdienstbereich.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes bieten allen Beschäftigten mindestens alle zwei Jahre eine qualifizierte Fortbildung zum Selbstschutz an. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige. Die Fortbildung ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfrei anzubieten."

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Seit Jahren ist eine steigende Zahl von Angriffen gegen und Übergriffen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes zu verzeichnen. Ursache sind zum Teil stark willens- oder bewusstseinsingeschränkte Patientinnen und Patienten, z.B. im Rahmen psychiatrischer Erkrankungen oder Rauschmittelintoxikationen. Aber auch unter Routinebedingungen ergeben sich immer häufiger Übergriffe.

### **Im Einzelnen**

#### **Zu Art. 1**

Mit dieser Änderung wird die Erstellung einer Gefährdungsanalyse verbindlich geregelt. Somit können auf der vorhandenen Datengrundlage entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes besser geschult werden.

Neben dem Schutz durch die Regeln des Strafrechts empfehlen Kriminalwissenschaftler insbesondere Techniken der Deeskalation und Selbstverteidigung, weil insbesondere bei bewusstseinsveränderten Patientinnen und Patienten nicht mit rationalen Reaktionen gerechnet werden kann. Eine entsprechende Qualifikation der Rettungskräfte fällt den Trägern im Rahmen ihrer Fürsorgepflichten zu.

#### **Zu Art. 2**

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 10. Oktober 2012

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**